

Der Maler

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Erscheint Sonnabends
Abonnementpreis 1,50 M pro Quartal
bei freier Zusendung unter Kreuzband 2 M

Schriftleitung und Geschäftsstelle:
Hamburg 86, Alster-Terrasse Nr. 10
Fernsprecher: Nordsee 8246

Postfachkonto:
Vermögensverwaltung des Verbandes
Hamburg 11598

Der Verband kämpft für Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse!

Wer dem Verbands neue Mitglieder zuführt, der stärkt unsere Front und trägt dazu bei, die wirtschaftliche und berufliche Lage der Gesamtkollegenschaft günstiger zu gestalten. Wer für die Allgemeinheit kämpft, der kämpft für sich!

Die Berufsverhältnisse im Baumalergewerbe.

Eingehende Feststellungen wurden über die tatsächlich zu leistende Arbeitszeit gemacht. Wenn auch der Achtstundentag sowohl durch den Reichstarifvertrag als auch durch die Landes- und Ortsstarife festgelegt und durch die Allgemeinverbindlichkeit des ersteren überall gültig ist, wird in kleineren Orten, wohin der Arm der Organisation nicht immer reicht, manchmal auch durch die Gleichgültigkeit vieler Kollegen, eine längere Arbeitszeit durchgeführt.

Es sind 49 Orte mit 1826 oder 2,3 % der Beschäftigten gemeldet, in denen eine längere Tages- und Wochenarbeitszeit üblich ist. In allen übrigen Orten werden die tariflichen Bestimmungen über die Arbeitszeit eingehalten, und zwar in 331 Orten mit 60 803 oder 77,3 % der Beschäftigten mit 48 Stunden, und von 39 Orten mit 15 610 oder 19,8 % der Beschäftigten mit weniger als 48 Stunden.

Um aber auch unsern jüngeren Kollegen die Vorteile in Erinnerung zu bringen, die uns die jahrzehntelange Vorarbeit der Gewerkschaften für den Achtstundentag gebracht hat, seien hier die Ermittlungen vom Jahre 1912 in Prozenten der erfassten Beschäftigten wiedergegeben. Die wöchentliche Arbeitszeit betrug im Mai 1912:

53 Stunden für ...	7,8 %	57 Stunden für ...	7,8 %
53½ " " " " " "	22,6 "	58 " " " " " "	0,8 "
54 " " " " " "	7,4 "	58½ " " " " " "	1,1 "
54½ " " " " " "	0,1 "	59 " " " " " "	21,8 "
55 " " " " " "	5,2 "	59½ " " " " " "	2,8 "
56 " " " " " "	4,0 "	60 " " " " " "	17,3 "
56½ " " " " " "	0,7 "	über 60 Stunden für	0,8 "
Infolgedessen dauerte die Arbeitszeit pro Tag:			
9 Stunden für ...	37,8 %	10 Stunden für ...	40,8 %
9½ " " " " " "	1,9 "	10½ " " " " " "	0,2 "
9¾ " " " " " "	19,2 "	11 " " " " " "	0,3 "

In nachstehender Uebersicht stellen wir den Feststellungen über die tägliche Arbeitszeit vom Mai 1912 die Ergebnisse unserer Erhebung vom Mai 1927 gegenüber. Die tägliche Arbeitszeit dauert jetzt:

Ort	Prozent	Beschäftigte	Prozent	
8 Stunden	214	43,2	43 969	55,9
8½ " " " " " "	1	0,2	69	0,1
8¾ " " " " " "	194	39,1	30 421	38,6
9 " " " " " "	8	1,6	1 757	2,2
9½ " " " " " "	37	7,5	1 088	1,4
über 9 Stunden	12	2,4	859	1,1
Angaben fehlen	30	6,0	579	0,7

Mit Ausnahme der oben angeführten 49 Orte, in denen die Arbeitszeit mehr als 48 Stunden die Woche beträgt, wird die 8 Stunden überschreitende tägliche Arbeitsdauer durch eine kürzere Arbeitszeit am Sonnabend ausgeglichen. So wird am Wochenende in 263 Orten (53 %) mit 50 211 oder 63,8 % aller Beschäftigten zwischen 4 und 7½ Stunden, in 160 Orten (32,5 %) mit 26 621 oder 33,8 % der Beschäftigten volle 8 Stunden, und nur in 24 Orten (4,6 %) mit 394 oder 0,5 % der Beschäftigten 8½ und mehr Stunden gearbeitet. 49 Orte mit 1496 Beschäftigten haben keine Angaben gemacht. Vielfach wird durch Wegfall der Arbeitspausen am Sonnabend ein früherer Arbeitschluß erzielt, ohne daß die sonst übliche Arbeitsdauer verkürzt wird. In den Wintermonaten ist die Arbeitszeit nach den Bestimmungen unserer zentralen Tarifverträge den örtlichen Vereinbarungen überlassen. Wir finden denn auch eine große Verschiedenheit. Während die tägliche Arbeitszeit zwischen 5 und 8 Stunden beträgt, schwankt die Wochenarbeitszeit zwischen 28 und 48 Stunden. Auch hier wird durch Wegfall oder wesentliche Beschränkung der Pausen eine längere Arbeitsdauer möglich; eine Vorbedingung ist natürlich, daß Aufträge vorliegen und die Lichtverhältnisse eine Ausnutzung der normalen achtstündigen Arbeitszeit gestatten.

Mit der Einführung des Achtstundentages sind erhebliche Veränderungen von Beginn und Ende der Arbeitszeit eingetreten. Während man früher von morgens

7 bis abends 6 Uhr, in ländlichen Gebieten von 6 bis 6, nicht selten auch bis abends 7 Uhr — selbstverständlich mit drei Unterbrechungen — arbeitete, wird die Arbeit heute nur noch von 30 676 oder 39,7 % der Beschäftigten morgens 7 Uhr, dagegen von 48 046 oder 60,3 % erst später begonnen, und in 355 Orten mit 50 475 oder 75,5 % der Beschäftigten bis spätestens 5 Uhr beendet. In ganz vereinzelt Fällen (4 Orte mit zusammen 270 Beschäftigten) ist erst nach 6 Uhr Arbeitschluß. Am Sonnabend endet die Arbeitszeit in 331 Orten mit 53 745 Beschäftigten früher als an den übrigen Wochentagen. Hier herrscht — mit 11¼ Uhr beginnend — eine außerordentliche Mannigfaltigkeit.

Durch die Veränderung der Arbeitszeit fanden auch die Arbeitspausen eine andere Regelung. In den Großstädten, wo sich wegen der weiten Entfernungen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle das Bestreben nach möglichst kurzer Arbeitsdauer durchsetzte, ist meistens nur eine Pause, allerdings von verschiedener Dauer (zwischen einer halben und anderthalb Stunden) beibehalten worden. So in 211 Orten mit 16 741 Betrieben und 41 972 Beschäftigten. In 233 Orten mit 11 972 Betrieben und 34 757 Beschäftigten — darunter allerdings ebenfalls einige sehr große Städte — sind je eine Frühstück- und eine Mittagspause festgesetzt, und nur 14 meist kleinere Orte mit 523 Betrieben und 1071 Beschäftigten haben auch noch eine dritte Pause in den Nachmittagsstunden eingelegt. Die einzelnen Arbeitspausen sind von folgender Dauer:

Minuten	Frühstück	Mittag	Sperr			
15-20	51	5 204	—	12	1045	
20-30	198	30 624	84	34 589	2	26
40-45	—	—	7	1 447	—	—
60	—	—	221	28 394	—	—
75-90	—	—	144	12 895	—	—
105-120	—	—	2	475	—	—
Angaben fehlen	38	922	38	922	38	922

In der Lohnfrage konnten durch den Ortsfragebogen nur allgemeine Feststellungen über den Tariflohn gemacht werden. Wir verweisen hierzu auf unsere Veröffentlichungen in den Jahrbüchern des Verbandes. Im übrigen werden wir unsern Mitgliedern das Resultat über die tatsächlich gezahlten Stundenlöhne nach Erledigung der noch in Bearbeitung befindlichen zirka 16 000 bis 17 000 persönlichen Fragebogen unterbreiten. Die Lohnzuschläge für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit sind für alle Lohngebiete in gleicher Höhe mit 25 % beziehungsweise 50 % des Stundenlohnes festgesetzt. Wesentliche Unterschiede bestehen für Lohnzuschläge bei Arbeiten unter erschwerten Umständen, indem die Namhaftmachung solcher Arbeiten meist den örtlichen Bedürfnissen angepaßt ist. Sonst dürften bei dem Ausfüllen des Fragebogens vielfach Verwechslungen in der Höhe der Lohnzuschläge zwischen absoluter Festsetzung in Pfennigen oder relativer Festsetzung in Prozenten vom Stundenlohn vorgekommen sein. Das ist aber zur Zeit ohne praktische Bedeutung, da sich der tarifliche Stundenlohn, mit Ausnahme der Großstädte und Orten mit verteuertem Lebenshaltung, im Mittel zwischen 95 und 110 % bewegte. Ueber die Bezahlung der Lohnzuschläge kann Endgültiges erst durch die persönlichen Fragebogen nachgewiesen werden.

Für die Arbeitsvermittlung sind in der Nachkriegszeit die städtischen Arbeitsnachweise vorherrschend. Nur in 10 Orten mit 4493 Betrieben und 11 607 Beschäftigten, also restlos Großstädte oder nächstgelegene Zahlstellen, sind Arbeitsnachweise auf paritätischer Grundlage eingerichtet. In diesen wirkt meist ein Vertreter unseres Verbandes als Arbeitsvermittler. Dagegen bestehen in 376 Orten mit 23 727 Betrieben und 63 166 Beschäftigten kommunale, in 9 Orten mehr ländlichen Charakters mit 175 Betrieben und 492 Beschäftigten Kreis- oder Bezirksnachweise, während nur noch 3 Orte mit 74 Betrieben und 398 Beschäftigten — wie ausdrücklich ausgeführt ist — in Zeiten guter Konjunktur sich von Organisationswegen mit Arbeitsvermittlung befassen. Das heißt mit andern Worten,

daß sich die Unternehmer bei Arbeitermangel an den Verband wenden, um auf diese Weise ein Heranziehen auswärtiger Gehilfen zu erreichen. Die Benutzung der bestehenden Nachweise ist obligatorisch in 119 Orten mit 9759 Betrieben und 27 995 Beschäftigten. Doch auch hier findet noch Umschauen in 334 Orten und Vermittlung durch Zeitungsanzeigen in 318 Orten statt.

Wenn diese wilde Arbeitsvermittlung durch Umschauen oder durch Annoncen in den Tageszeitungen, die sich jeder Kontrolle durch die öffentlichen Nachweise, und vor allem der Berufsorganisationen entzieht, in rein ländlichen Gegenden mit dem akuten Mangel an Spezialarbeitern noch zu entschuldigen ist, so muß es doch Aufgabe aller Berufsangehörigen sein, mit allen Mitteln eine obligatorische Vermittlung durch Facharbeitsnachweise anzustreben. Die Schmutzh Konkurrenz, eine der übelsten Begleitererscheinungen der neueren Zeit, wird ungemein gefördert, wenn die geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen durch persönliche Abmachungen beim Einstellen zwischen Lär und Angel unterboten oder fachunkundige Arbeitskräfte durch Zeitungsanzeigen gesucht und nach beliebigen Sätzen entlohnt werden können. Der § 12 unseres Reichstarifes belegt: „Es ist Aufgabe der vertragschließenden Verbände und deren örtlichen Verwaltungen, bei der Ausgestaltung und Durchführung der reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen über den Arbeitsnachweis mitzuwirken.“ Es bedarf nur des guten Willens der Arbeitgeber, um das Obligatorium durch örtliche Vereinbarungen zum Reichstarif allgemein festzulegen und durch die bindende Bestimmung zu erweitern, daß die Arbeitsvermittlung nicht unter den tariflichen Bedingungen erfolgen darf, um so der Schmutzh Konkurrenz einen wirksamen Riegel vorzuschieben.

Mit einem Schlußartikel über die Krankheits- und Unfallgefahren werden wir dann die vorläufigen Veröffentlichungen über unsere Baumalerstatistik abschließen.

Die Arbeitslosenstatistik unseres Verbandes.

Es war damit zu rechnen, daß die Arbeitslosigkeit in unserm Gewerbe im Dezember eine steigende Tendenz aufweisen würde, handelt es sich dabei doch um einen in jedem Jahre zu beobachtenden Vorgang. Kommt zu den sonstigen Gründen verringerter Arbeitsgelegenheit noch ein früher und harter Winter hinzu, der die Arbeit im Baugewerbe stark hindert, so schnell die Zahl der arbeitslosen Maler besonders empor. Die Fertigstellung der Neubauten, in denen vielleicht ein Teil der arbeitslosen Kollegen hätte Beschäftigung finden können, wurde in den Monaten November und Dezember durch die ungünstige Witterung verzögert. Privatarbeiten kommen für diese Zeit in nur sehr bescheidenem Maße in Betracht; denn nur ganz ausnahmsweise nimmt jemand kurz vor Weihnachten den Maler ins Haus. Das Malergewerbe hat leider nicht, wie zum Beispiel die Spielzeug-, Süßwaren- und Lebensmittelindustrie, teilweise auch die Textilwarenfabrikation und das Schneidergewerbe, zu Weihnachten eine, wenn auch vorübergehende gute Konjunktur, die durch den erhöhten Verbrauch und die Schenklisten gelegentlich der Festtage erzeugt wird. Das ungünstige Resultat wird teilweise auch darauf zurückzuführen sein, daß der Stichtag in der letzten Woche liegt, in diesem Falle also der letzte Tag des Jahres war, wo manche Geschäfte, da in der Regel keine Aufträge vorliegen, die Arbeit völlig ruhen lassen.

Dies in Rechnung gestellt, ist die Zahl der arbeitslosen Kollegen im Berichtsmonat doch mehr gestiegen, als nach Beurteilung der Gesamtwirtschaftslage, Beschäftigung in der Industrie, dem flüssigeren Kapitalmarkt usw., angenommen werden konnte. Ist doch fast der gleiche Prozentsatz erreicht wie im Dezember 1926. Zahlenmäßig ergibt sich folgendes Bild: Für Dezember wurde von 162 Filialen mit 45 742 männlichen und 222 weiblichen, zusammen 45 964 Mitgliedern, berichtet. Von diesen waren am Stichtage 14 404 männliche und 7 weibliche, zusammen 14 411, das sind 31,4 vom Hundert arbeitslos, gegenüber 33,6 vom Hundert im Dezember 1926 und 15,7 im November 1927. Prozentual ist also eine Verdoppelung in der Erwerbslosigkeit gegenüber dem Vormonat eingetreten.

Unsere Verpflichtung, über das Ergebnis der Meldungen auch an die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung in Berlin zu berichten, machte in diesem Monat erstmals die Zusammenstellung nach den Landesarbeitsamts-

bezirken notwendig, wodurch die Uebersicht über die Arbeitslosigkeit in den Verbandsbezirken allerdings etwas behindert wird. Wir haben 7 Verbandsbezirke, aber fast die doppelte Anzahl, nämlich 13, Landesarbeitsämter. Hierzu kommt, daß die Grenzen der Verbandsbezirke sich mit denen der Landesarbeitsämter vielfach überdecken.

Das Prozentverhältnis der Arbeitslosen zur Gesamtzahl der Kollegen, über die berichtet wurde, ist mit 53,3 % am ungünstigsten in Ostpreußen, es folgen Bayern mit 41,4, Hessen mit 38,9 und Pommern mit 38,6 %. Am günstigsten liegen die Verhältnisse in Süddeutschland, wo nur 16,9 % arbeitslose Kollegen festgestellt wurden. Das Rheinland weist die nächstniedrigste Ziffer mit 21,0 % auf. 6 Landesarbeitsamtsbezirke haben einen Prozentfuß Arbeitsloser, der zwischen 20 und 30 liegt, alle andern haben eine höhere Erwerbslosenziffer. Wir lassen nachstehend die Tabelle folgen, aus der die Arbeitslosigkeit in unserm Gewerbe seit Anfang 1926 zu ersehen ist.

Monat	Es berichteten Filialen		Mitgliederzahl in den berichteten Filialen am Schlusse des Monats		Arbeitslose Mitglieder am Schlusse der letzten Woche des Monats		Auf je 100 Mitglieder entfallende Arbeitslose (am Schlusse der letzten Monatswoche)	
	1926	1927	1926	1927	1926	1927	1926	1927
Januar	147	146	37 107	41 486	14 507	15 830	39,1	38,1
Februar	152	144	40 144	40 893	12 868	13 772	32,0	33,7
März	140	148	36 691	41 492	6 629	5 916	18,1	14,2
April	134	143	39 428	38 338	3 501	2 382	8,9	6,2
Mai	144	151	41 266	42 996	3 855	1 078	9,3	2,5
Juni	141	150	39 938	43 082	4 479	1 575	11,2	3,6
Juli	144	143	40 323	43 939	4 336	1 712	10,7	3,9
August	141	152	41 345	44 436	5 421	2 221	13,1	5,0
Sept.	140	154	40 720	46 301	5 580	2 089	13,7	4,5
Oktober	150	152	41 369	46 702	7 167	3 421	17,3	7,3
Nov.	147	163	41 194	47 053	9 471	7 401	23,0	15,7
Dezember	134	162	40 143	45 964	13 506	14 411	33,6	31,4

Die Zahl der kurzarbeitenden Kollegen schnellte gegenüber dem Vormonat von 427 auf 892 hinauf. Für reichlich die Hälfte der Kollegen, 460, ist die Arbeitszeit bis zu 8 Stunden wöchentlich verkürzt, für 254 um 9 bis 16 Stunden, für 58 um 17 bis 24 Stunden und für 120 um 25 und mehr Stunden die Woche. Auch hier finden wir eine Bestätigung dafür, daß eine wesentliche Veränderung in unserm Gewerbe vor sich gegangen ist.

Wenn auch die Beteiligung der Filialen an der diesmaligen Meldung im allgemeinen erfreulich war, ist doch das Ergebnis durch das Fehlen der Angaben auch einiger größerer Filialen ungünstig beeinflusst worden. In Zukunft müssen die Filialen reiflich und rechtzeitig berichten. Meldungen fehlten diesmal auch Belgard, Jüderberg, Rathenow und Tilsit im 1. Bezirk, Wschaffenburg, Neuwied und Saarbrücken im 2. Bezirk, Lübeck im 3. Bezirk, Bochum, Hamborn, Mörs und Siegen im 4. Bezirk, Gotha im 5. Bezirk, und Emmendingen und Freiburg im 6. Bezirk. Stichtag für die diesmalige Meldung ist Sonnabend, 28. Januar. Die Meldkarten müssen bis spätestens Montag, 6. Februar, beim Verbandsvorstand eingegangen sein.

Der Tariflohn muß auch bei Instandsetzungsarbeiten an Eisenkonstruktionen gezahlt werden.

Unsere Organisation hat in dem seit Jahren mit aller Heftigkeit gegen die Firma Stange & Co. (Antirost) in Dresden geführten Streit wegen Bezahlung der tariflichen Stundenlöhne ein obliegenden Urteil von weittragender Bedeutung erzielt nachdem Herr Stange, der Inhaber eines großen Unternehmens für Eisenkonstruktionen, Farbenfabrikation, für Sandstrahlgebläse, maschinelle Entrosten und Reuanstrich von Bahnhöfen, Brücken usw., auch durch mehrfache Verurteilung vor dem Gewerbegericht nicht davon zu überzeugen war, daß er seinen Arbeitern einen angemessenen Lohn zu zahlen verpflichtet ist. Nach wie vor entlohnte er die wahllos aus allen deutschen Gauen zusammengescholten Leute nach seinem Belieben. Hauptauftraggeber war die Reichsbahn, der aber trotz mehrfacher Hinweisung nicht zum Bewußtsein gebracht werden konnte, daß

einwandfreie Arbeiten von Berufskundigen und Berufs-fremden nicht hergestellt werden können. Sie legte auch keinen Wert darauf, daß bei den Arbeiten die tariflichen Bedingungen eingehalten wurden, und ermöglichte es dadurch der Firma Stange, die Instandsetzungsarbeiten an Eisenkonstruktionen zu Preisen zu übernehmen, gegen die tarifstreu unternehmer nicht aufkommen konnten. Nebenbei bemerkt, die Gepflogenheiten der Firma St. müssen als Schmutzkonkurrenz aller schlimmster Art bezeichnet werden.

Obwohl Stange im vergangenen Frühjahr an das Orts-tarifamt in Dresden wegen Nichtzahlung der tariflichen Löhne 1500 M abführen mußte, waren wir schon im Oktober zu erneuertem Eingreifen gezwungen. Eine Anklage wegen Ueberschreitens der Arbeitszeitverordnung (70 Stunden die Woche) brachte ihm eine Strafverfügung über 500 M ein. Zu einem neuen Termin, dem eine Klage von sieben dort beschäftigten Kollegen auf Zahlung des tariflichen Stundenlohnes zugrunde lag, hatte er sich den Syndikus des Industrie-Kaufmannsverbandes, einen Herrn Dr. Brunner, verschrieben. Doch auch dieser mußte seine Wissenschaft an eine von Anfang an verlorene Sache verschwenden.

Die vorangegangenen Verurteilungen hatten Herrn Stange so vorsichtig gemacht, sich von allen Arbeitern wöchentlich durch eigenhändige Unterschrift bestätigen zu lassen, daß weitere Ansprüche nicht mehr beständen. Damit hoffte er, allen Forderungen auf Zahlung der tariflichen Stundenlöhne ent-rückt zu sein. Das Gericht kam aber zu dem Entscheid, daß die Arbeiter während der Dauer des Arbeitsvertrages in einem sozialen Abhängigkeitsverhältnis stehen und eine er-zwungene Verzichtleistung rechtlich nicht anerkannt werden darf. Trotzdem wurden fünf der Kollegen mit ihrer Klage ab-gewiesen, weil sie so leichtsinnig waren, dieselbe Erklärung auch bei ihrer Entlassung zu unterschreiben, also zu einer Zeit, wo diese Abhängigkeit nicht mehr bestand. Nur zwei Kollegen hatten bei ihrer Entlassung ausdrücklich nur über den erhaltenen Lohn quittiert, worauf ihnen das Arbeitsgericht zu ihrem Gelde verholpelt hat. Da unsere Kollegen vielfach aufgefordert werden, auf ihre an sich schon zu geringen Rechte zu ver-zichten, sei allen Arbeitnehmern eindringlich ans Herz gelegt, nichts anzuerkennen oder zu unterschreiben, was gegen die klaren Bestimmungen unserer Tarifverträge verstößt. Denn auch die Organisation ist nicht imstande, allen unter dem vor-erwähnten Abhängigkeitsverhältnis etwa begangenen Leicht-sinn immer wieder gutzumachen.

Das Gericht trat auf ausdrücklichen Wunsch des beklag-ten Unternehmers in eine Prüfung der Frage ein, ob die Firma Stange dem für allgemeinverbindlich erklärten Reichs-tarif für das deutsche Malergewerbe unterstände. Da die Frage mit einem unzweideutigen Ja beantwortet wurde, mußte Herr St. verurteilt werden, den beiden Kollegen den Betrag von 390,20 M als Differenz zwischen der gezahlten Lohnsumme und dem tariflichen Lohn, nachzuzahlen. Damit glaubte er sich nicht zufrieden geben zu können und legte Be-rufung beim Landesarbeitsgericht ein. Dort hat er allerdings eine Abfuhr erlitten, die von grundsätzlicher Bedeu-tung ist, und hoffentlich eine nachhaltigere Wirkung ausüben wird, als es bei früheren Urteilen der Fall war.

Die Urteilsgründe der zweiten Instanz lauten: Das Gericht kann sich der Ansicht des Beklagten, daß der Tarifvertrag für das deutsche Malergewerbe auf das vorliegende Arbeitsverhältnis der Kläger nicht Anwendung finde, nicht anschließen. Der Beklagte will nicht behaupten, daß die wesentliche Arbeit der Kläger das maschinelle Ent-rosten von Eisenkonstruktionen und alsdann das Bestreichen mit Schutzfarbe gewesen ist. Dem Gericht selbst ist die Art der Arbeit aus der mannigfachen Beobachtung der Arbeiter des Beklagten bekannt. Das Entrosten ist eine notwendige Vorarbeit für das Bestreichen der Eisenflächen, und muß von jedem Maler, wenn dieser sachgemäß arbeiten will, aus-geführt werden, wenn sich Kostensatz an Eisenteilen zeigt. Deshalb liegt auch bei der Arbeit der Kläger eine solche Vorarbeit dazu vor, die lediglich im vorliegenden Fall mittels Maschine geleistet wird. Sie gehört deshalb auch zweifellos in den Geltungsbereich des Tarifvertrages für das deutsche Malergewerbe, dessen § 3 Ziffer 4 a Absatz II ganz all-gemein von Arbeiten an Eisenkonstruktionen spricht. Inso-weit findet der Tarifvertrag auf diesen Teilbetrieb des Be-klagten Anwendung. In dieser Auffassung muß sich das

Gericht der Meinung des Gewerbegerichts Dresden im Ur-teile vom 6. 12. 27 (Vergl. Zeitschrift „Der Maler“ Nr. 4 von 1927 S. 183) anschließen. Der Anspruch der Kläger ist deshalb dem Grunde nach gerechtfertigt.

Der weitere Einwand des Verzichtes war vom Gericht allerdings teilweise zu beachten. Wie das Gewerbegericht Dresden in der Entscheidung vom 30. 3. 27 und das Ar-beitsgericht in der Entscheidung vom 26. 10. 27 (2 Ang.-Ur-280/27) schon ausgeführt haben — in Uebereinstimmung mit der Lehre Ripperdeys (Beiträge zum Tarifrecht S. 18 ff. und Einzelheimers Grundzüge des Arbeitsrechts S. 264) — kann ein Erlaßvertrag i. S. von § 397 BGB. nur dann anerkannt werden, wenn nach Lösung des Arbeitsverhält-nisses ohne jegliche soziale Zwangslage der Arbeitnehmer auf bereits erworbene Ansprüche verzichtet. Dabei ist aber ein etwa erklärter Generalverzicht, wie er bei den Klägern bis auf R. und W. vorliegt, nur insoweit anzuerkennen, als sie sich Ansprüchen, auf die sie verzichten wollen, bewußt geworden sind. Das muß nun für die Kläger S., E., G. und F. gelten; denn sie sind am Tage vor ihrer Ent-lassung von ihrem Gewerkschaftsvertreter in einer Betriebs-versammlung über ihre Ansprüche eingehend ermahnt auf-geklärt worden. Die beiden Kläger W. und R. dagegen haben beim Weggang lediglich anerkannt, den in der Ur-kunde genannten Betrag richtig empfangen zu haben. Ihnen gegenüber schlägt die Verzichtseinwendung nicht durch, wenn sie auch bei früheren Lohnzahlungen bekannt haben sollten keine weiteren Ansprüche für die rückliegende Zeit dem Ar-beitgeber gegenüber zu haben.

Es ist deshalb die Klage nur hinsichtlich der beiden Kläger W. und R. gerechtfertigt. Da das Rechtsverhältnis der genaueren Nachprüfung noch bedarf, ist gemäß § 304 ZPO. bereits wie geschehen zu erkennen, während sie im übrigen abzuweisen ist. Wegen der Kostenentscheidung, soweit sie zulässig war, beachte §§ 91, 100 ZPO. im übrigen §§ 12, 61 UGB. ge. Dr. Ebert.

Mit diesem Urteil haben wir eine wichtige Entscheidung von weittragender Bedeutung erstritten. Da die Firma Stange in allen deutschen Gauen ihre ungeleitete Garde für 65 % Stundenlohn auf die Brücken und Bahnhöfen stellen läßt, sei allen Kollegen empfohlen, sich bei diesen Arbeiten um die Einhaltung der tariflichen Bedingungen zu kümmern und wenn diese verletzt werden, sofort der örtlichen oder bezüg-lichen Verbandsleitung Mitteilung zu machen. Der Verlauf dieses Prozesses läßt noch erkennen, daß gewisse Unternehmer vor keinem Mittel zurückzucken, wenn es gilt, ihr Schick-sal im Trockene zu bringen. Der Rechtsvertreter des Herrn St. leistete sich zum Beispiel in seiner Begründungs-schrift zur zweiten Instanz die geschmackvolle Behauptung, daß es gegen die guten Sitten verstoße, wenn ungelernete Leute einen so hohen Lohn bekämen, wie dies der Malertarif vor-sehe, und verlangte vom Gericht Nachprüfung, ob ein solcher Tarif überhaupt für verbindlich erklärt werden kann. Das Gericht hat ihm die richtige Antwort erteilt und ihn an den Reichsarbeitsminister verwiesen. Er behauptete weiter, daß die Kläger, die bis kurz vor ihrer Klage nicht organisiert waren, demzufolge auch keinen Anspruch auf den rechtmäßigen Tarif-lohn hätten. Daran kann jeder Kollege ermahnen, welche Zu-stände eintreten würden, wenn die Organisation nicht über die Rechte der Mitglieder wachen würde. Wenn alle Kollegen durch diese Dinge zu weiterem Ansporn für unsere Organi-sation angeregt werden, dann wird es in Zukunft auch mit den Rechten unserer Kollegen und mit ihren wirtschaftlichen Verhältnissen besser bestellt sein.

Berufsunfälle

Bremen. Kurz vor Jahreschluss erlitt unser Kollege Friedrich Lampe, der im Auftrage der Firma R. Mohr mit Malerarbeiten am Wasserturm in der Breslauer Straße beschäftigt war, durch Ausgleiten und Sturz aus zwei Meter Höhe einen Berufsunfall. Wegen Zerrung der rechten Schulter und Bluterguß im rechten Unterschenkel wurde er nach dem Petrihof gebracht, konnte jedoch nach dem Anlegen eines Notverbandes in seine Wohnung überführt werden. Wie lange die Erwerbsunfähigkeit dauern wird, hängt davon ab, ob sich im weiteren Verlauf noch irgendwelche Kom-plikationen einstellen werden.

Forschungsergebnisse über die farbige Behandlung von Häusern.

Der Bund zur Förderung der Farbe im Stadtbild, der sich als Aufgabe die Ver-besserung für den farbigen Anstrich und für farbige Bau-weise gestellt hat, und dem auch unser Verband an-geschlossen ist, hielt vom 24. bis 27. September in Augsburg seine zweite Hauptversammlung, ver-bunden mit einer Ausstellung farbiger Entwürfe ab. Im nachstehenden sei das wesentlichste für unsern Beruf aus den von Wissenschaftlern und Fachleuten gehaltenen Vorträgen wiedergegeben.

Die farbige Behandlung von Häusern ist ein Zeichen des wiedererwachten Farbeninstes, der sich bisher nur in Innenräumen Genüge tun konnte, bei Außenarbeiten aber wenig gepflegt wurde, aber noch bis in die letzte Zeit in den Mängeln der Lichtechtheit und der Haltbarkeit unserer bekannten Farbstoffe eine Grenze gefunden hat. Den ersten gelungenen Versuchen stehen denn auch eine Unmenge von Fehlschlägen gegenüber, die aber alle, denen das Pro-blem größeren Farbenreichtums in unsern Städten und unserm Landschaftsbilde Herzensbedürfnis geworden ist, zu weitgehenden Forschungen über die Technik und die Herstellung lichtechter und haltbarer Farben angeregt haben. Neben den atmosphärischen Einflüssen kommt be-kanntlich der Art und Beschaffenheit des Untergrundes der farbige zu behandelnden Häuserfronten eine besondere Bedeutung zu. Diese Erkenntnis hat den Bund zur För-derung der Farbe im Stadtbild veranlaßt, bei den Bau-ärzten der Städte eine Umfrage über

Die Erfahrung mit Werkstoffen zu veranlassen. Das Ergebnis wurde auf der Tagung von Dr. Hans Wagner, Leiter der chemisch-technischen Werkstoffe in Stuttgart, behandelt.

In den Einzelantworten spielt zunächst die Frage des richtigen Untergrundes eine große Rolle. Im nördlichen

Deutschland, mit dem von der Nähe großer Gewässer stark beeinflussten Seeklima spricht sich die überwältigende Mehrheit für reinen oder gemischten Zementputz aus. Im Binnenlande wird reiner Kalkmörtelputz bevorzugt, der einer farbigen Behandlung weniger Schwierigkeiten be-reitet. Doch geben die Ansichten über die Zusammen-setzung der Rohmaterialien in den einzelnen Gegenden stark auseinander, und im allgemeinen fand farbiger Putz, der durch Mischen mit Trockenfarben selbst hergestellt wird, keine günstige Beurteilung.

Die Kalktechnik wird bei Verwendung wirklich kalk- und lichtechter Farben überall anerkannt und bei Ausschaltung teerbaltiger Farbstoffe als eine sichere Ar-beitsweise bezeichnet. Dasselbe trifft auf Wasserglas- und Mineralfarben (Keim- und Silikatechnik) zu, bei denen aber die Verarbeitung genaues Einhalten der vor-geschriebenen Gebrauchsanweisungen und geschulte Ar-beitskräfte verlangt. Die zahlreichen Emulsions-farben, das heißt, Gemische von Kalk-, Kasein- und ähnlichen Farben mit öligen Produkten vorläufig weder nach den wissenschaftlichen Untersuchungsergeb-nissen, noch nach den Erfahrungen in der Praxis ab-schließend beurteilt werden. Dagegen lauten die Angaben über Verfärbungstechnik allgemein positiv, wobei be-sonders auf ihre Empfindlichkeit gegen frische und selbst ältere Zementputze hingewiesen wurde.

Vorbedingungen für die Erzielung haltbarer Fassaden-anstriche sind: fester — mit Ausnahme bei der reinen Kalk- und Freskotechnik —, vollständig trockener Untergrund und die Verwendung einwandfreien Ma-terials, wie es heute von den namhaften Fabriken unter der Qualitätsbezeichnung „Fassadenfarben“ in den Handel gebracht wird. Dabei muß an Stelle der Billig-keit der Farben mehr auf Wirtschaftlichkeit gesehen wer-den, die weniger den Preis, sondern ihre Widerstands-fähigkeit gegen äußere Einflüsse berücksichtigt.

Ueber Bewürfe mit Freskomalerei unter Bezug auf Altbaugruben Malereien

konnte Prof. Dr. Eibner, Leiter der Versuchsanstalt für Maltechnik an der technischen Hochschule in München, auf Grund eingehender Untersuchungen an alten Male-techniken nachweisen, daß Fresko- und Käsekalk-techniken den Witterungseinflüssen mehrerer Jahr-hunderte zu widerstehen vermögen. Die mittelalterliche Freskotechnik ist eine Malart, dessen Bindemittel die aus dem frischen Kalkmörtelbewurf durch Diffusion in die Farbschicht eindringende und dort durch Kohlensäureauf-nahme versinternde Lösung des gelöschten Kalks in Wasser darstellt. Es konnte also nur auf ganz frischen Putz ge-arbeitet werden. Die Haltbarkeit ist fast unbegrenzt, wenn man beachtet, daß die Hummelhausmalereien noch heute, trotz ihres respektablen Alters von 367 Jahren, noch außer-ordentlich gut erhalten sind, während spätere Arbeiten in andern Techniken bald zerstört wurden und neuere Male-ereien schon nach wenigen Jahren alle Zeichen frühzeitigen Verfalles aufwiesen. In diesen alten Bauwerken, deren Wandbewurf äußerst sorgfältig und unter peinlichster Innehaltung der verschiedenen Mischungsverhältnisse für die einzelnen Putzschichten hergestellt wurde, kann auch der Nachweis erbracht werden, daß die schwefelige Luft der Industriestädte bei weitem nicht den schädlichen Einfluß ausübt, wie bisher angenommen wurde, sondern besonders auf bestimmten Kalksteinen eine wirkungsvolle Schutzschicht zu bilden imstande ist. Außerordentliche Haltbarkeit weist auch die alte Kasein- oder Käsekalktechnik auf, deren nach-gewiesene Widerstandsfähigkeit gegen Kohlensäure und gegen die Einflüsse der atmosphärischen Luft aber noch nicht vollständig erforscht ist. Handwerkliche Erfahrung hat festgestellt, daß magerer Kalk haltbarere Bewürfe als Malereien als fetter ergibt. Die Wissenschaft hat dafür die Erklärung zu liefern. Naturwissenschaft und Hand-werkspraxis sind aufeinander angewiesen. Aus den Er-

Aus unserm Beruf

Warnung vor Schwindlern! Der angebliche Maler Walter Gültz, der sich mit Hilfe gefälschter Briefbogen unserer Zahlstelle in Minden in einigen Orten Kranken- und Arbeitslosenunterstützung erschwindelt, dann in Bonn unsern Kollegen Albert Klein das Mitgliedsbuch gestohlen hat, treibt immer noch sein Unwesen. Er hat das gestohlene Mitgliedsbuch am 12. Dezember auf den christlichen Verband überschreiben lassen, da ihm vermutlich bei uns der Boden zu heiß geworden ist. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß er sein Verdingungsfeld in andere Bezirke verlegen wird und wir richten wiederholt das Erluchen an unsere Kollegen, dem Schwindler sein vererbliches Handwerk zu legen und ihn bei seinem Aufsuchen in einer Filiale sofort verhaften zu lassen.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß sich verschiedene Gewerkschaften veranlaßt sehen, vor Betrügern in der Maske italienischer Flüchtlinge zu warnen, die angeblich sich wegen faschistischer Verfolgungen in das Ausland gerettet zu haben. Auch diese zeigen gefälschte Ausweise von Spitzenorganisationen oder prominenten Vertretern der internationalen Arbeiterbewegung vor und versuchen, durch phantastische Erzählungen Unterstützungen herauszuschwindeln. Es scheint, daß sich die Vorgänge zu wiederholen beginnen, die manchem unserer älteren Kollegen noch in Erinnerung sein dürften. Nach dem für die Arbeiterschaft so unglücklichen Ausgang der russischen Kämpfe im 1905 tauchten in Deutschland Duzende angeblich flüchtiger russischer Revolutionäre auf, die sich durch (meist ebenfalls gefälschte) Empfehlungsbriefe ausweisen und ganze Bezirke schröpfen. Dabei haben sie es vorzüglich verstanden, alle Stellen zu meiden, wo ihre mangelhaften Sprachkenntnisse einer Nachprüfung hätten unterzogen werden können und haben sich im übrigen ihrer, durch einen fremdländisch klingenden Akzent interessanter klingenden gudeutschen Muttersprache bedient. Dasselbe soll auch bei den angeblichen Italienern der Fall sein, deren Sprachkenntnisse sehr mangelhaft seien und die es vornehmlich auf Arbeiterorganisationen abgesehen haben. Wenn ihnen der Boden an einer Stelle zu heiß wird, dann pflegen sie ihr Tätigkeitssfeld unter Zurücklassung mehr oder weniger „teurer“ Erinnerungen zu wechseln. Wir empfehlen unsern Filialleitungen und allen Kollegen äußerste Vorsicht. Wir ersuchen, sich in allen Fällen durch eingehende Prüfung aller Legitimationen über die betreffenden Personen zu orientieren und sie beim Nachweis betrügerischen Verhaltens unnachschüchelig der Polizei zu übergeben. Denn derartige Elemente schädigen nicht nur das Ansehen der Arbeiterbewegung, sondern bringen ihre Opfer auch vielfach noch in andere Gefahren.

Gewerkschaftliches

Rückkehr zu den zaristischen Ausweisungsgesetzgebungen in Sowjetrußland? Der Berichterstatter des „Berliner Tageblatt“ meldet die ganz unglücklich klingende Nachricht, daß die bolschewistische Staatspolizei zur Verschickung zahlreicher, ehemals führender Persönlichkeiten der Opposition Überzeugungen sei. Dreißig ihrer hervorragendsten Mitglieder sollen bereits den Befehl zur Abreise nach den unwirtlichen Gegenden von Archangel bis Mittelasien und Sibirien erhalten haben. Ein Teil sei bereits deportiert, und es stehe fest, daß außer Trotski, Radek und Rakowski auch die renommierten widerwärtigen Kamenew, Sinowjew und andere verbannt werden sollen. Obgleich alle diese früheren Führer wegen parteischädigenden Verhaltens und Bildung von Oppositionszellen vom letzten Parteitag aus der bolschewistischen Partei ausgeschlossen wurden, soll die Verschickung unter dem Schein der Zuweisung auswärtiger Parteiarbeit erfolgen. Welcher Art diese „Parteiarbeit“ sein soll, zu der beispielsweise Rakowski in dem Gouvernement Wiatka, 500 Kilometer von der nächsten Eisenbahnstation entfernt, vorgesehene ist, läßt sich bei den russischen Machthabern nur vermuten.

Wenn die Bemühungen um die Einheitsfront des internationalen Proletariats einen Sinn haben sollen, dann muß

Otto Stolten †. Einen unersehlichen Verlust hat die Hamburger Arbeiterschaft durch das Hinscheiden des Genossen Otto Stolten erlitten. Im Gängeviertel, in dem Elendsquartier der ganz armen Bevölkerung Hamburgs, geboren, erlernte er nach dem Besuch einer dreiklassigen Knabenschule das Schlosserhandwerk, bereifte als Handwerksbursche einen großen Teil Deutschlands und schloß sich schon mit 21 Jahren der politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung an. In seine Heimat zurückgekehrt, wirkte Otto Stolten unermüßlich als Funktionär, daneben bereitete er sich in der karg bemessenen Freizeit durch Eigenstudium für seine spätere Laufbahn vor. Vom Berichterstatter stieg er zum Redakteur der Parteipresse und übernahm die Leitung, nachdem sein Vorgänger auf Grund des Sozialistengesetzes aus Hamburg ausgewiesen worden war. 1901 wurde er trotz des ungerechten Wahlsystems als erster Sozialdemokrat in die Hamburger Bürgererschaft gewählt, der er dann bis 1927 angehörte. Als unser unvergeßlicher August Bebel starb, wurde Stolten an seiner Stelle in den Reichstag gewählt. Nach dem Zusammenbruch wurde ihm als Zeichen ungeminderter Vertrauens das Amt eines Senators und des 2. Bürgermeisters der freien und Hansestadt Hamburg anvertraut. 1925 trat er dann in den wohlverdienten Ruhestand, da ihn zunehmende Krankheit und zuletzt völlige Erblindung an das Haus fesselte. Am 8. Januar fand dann das arbeitsreiche Leben mit fast 75 Jahren sein Ende. Es ist ein weiter Weg, den Otto Stolten von seinem Geburtshause im Gängeviertel zu den höchsten Ehrenämtern der organisierten Arbeiterschaft zurückgelegt hat. Sein Name war ein System, und mit aufrichtiger Trauer steht ganz Hamburg und mit ihm die deutsche Arbeiterbewegung am Grabe dieses unermüßlichen Kämpfers.

diese Einheitsfront auf schnellstem Wege zustande gebracht werden, um gegen diesen unglücklichen Rückfall in die zaristischen Methoden der Vorkriegszeit mit den schärfsten Mitteln zu protestieren. Die nächsten dazu sind allerdings alle Gewerkschaftskollegen, die in Sowjetrußland ihr Ideal sehen und westeuropäische Verhältnisse nur gelten lassen wollen, wenn wir unsere gewerkschaftlichen Kampfmethoden den russischen Gepflogenheiten anpassen. Vielleicht kommt ihnen bei der Bestätigung obiger, vorläufig noch unwahrscheinlich klingenden Meldung der Gedanke, daß eine Annäherung beider Richtungen erst dann in Erwägung gezogen werden kann, wenn der Bolschewismus etwas menschlichere Züge angenommen hat und zu einer wirklich kulturfördernden Klassenpartei des Proletariats geworden ist. Dabei soll nicht einmal verkannt werden, daß in dem halbasiatischen Rußland mit andern Mitteln regiert werden muß; aber wer die Menschlichkeit aufgibt, der gibt sich selbst auf, und die Anwendung solcher barbarischen Maßnahmen ist Rückfall in eine Tyrannei, wie sie schlimmer nicht gedacht werden kann. Der denkwürdige D. Thernidor hat zugleich mit dem Sturz Robespierres das Schicksal der französischen Revolution bezeugt und sollte den gegenwärtigen Machthabern Sowjetrußlands zu denken geben.

Die leitenden Personen der Landesarbeitsämter. Am 1. Januar ist das neue Gesetz für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Kraft getreten. Da gilt es, allerlei Organisationsarbeit zu leisten, um den neuen Apparat ohne Störung des alten in Gang zu bringen. Die bisherigen städtischen und staatlichen Ämter werden in die Reichsregie übergeführt, und mancher neue Mann kommt an einen neuen Platz. Nach dem Gesetz bestellt der Reichspräsident die Präsidenten der Landesarbeitsämter. Das hat er getan und folgende Männer berufen: für Schlesten Landesrat Gärtner, für Brandenburg Stadtrat Brühl, für Pommern Oberregierungsrat Kretschmann, für Nordmark Ministerialrat Dr. Sjöberg, für Niedersachsen Schlichter Dr. Link, für Westfalen Direktor Dr. Orde-mann, für Rheinland Ministerialrat Missong, für Hessen Ministerialrat Dr. Engler, für Mitteldeutschland Präsident Dr. Löblich, für Sachsen Amtshauptmann Dr. Schulze, für Bayern Geheimrat Regierungsrat Kerscheneiner, für Südwestdeutschland Ministerialrat Kälin. Diese an die Spitze der Landesarbeitsämter berufenen Männer sollen nun beweisen, daß sie mit sozialem Wissen durchdrungen sind und das neue Gesetz nach sozialen Gesichtspunkten durchführen. Eine große Aufgabe fällt dabei auch den neuen Verwaltungsausschüssen zu. Denn selbstverständlich müssen diese

Ausschüsse neu gewählt werden und sich ebenfalls in das zum Teil neue Arbeitsgebiet hineinfinden. Wer also glaubt, daß nunmehr die Zeit erfüllt ist, und die Hände in den Schoß gelegt werden können, der irrt sich. Die Flut der ehrenamtlichen Arbeit steigt, und mit jedem neuen Wellenschlag müssen sich die Gewerkschaften größere Macht erkämpfen.

Arbeiterversicherung

Wann ist ein Unfall außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches entschädigungspflichtig? In der Schweiz, in einem nahe der deutschen Grenze gelegenen Dorfe wohnte ein in einem deutschen Orte tätiger Arbeiter. Als er sich eines Tages auf einem Fahrrad zur Arbeit begab, erlitt er, noch auf Schweizer Gebiet, einen Unfall, für den er Unfallentschädigung forderte.

In Übereinstimmung mit dem Oberversicherungsamt hat das Reichsversicherungsamt den Anspruch des Verletzten gebilligt. Wenn auch die Geltung der deutschen Sozialversicherung regelmäßig an den politischen Grenzen des Deutschen Reiches endet — so wird in den Entscheidungsgründen ausgeführt —, so hat doch das Reichsversicherungsamt, in der Erkenntnis, daß eine strenge Durchführung dieses Grundsatzes zu unbilligen Härten führen würde, Ausnahmen für solche Arbeiten zugelassen, die lediglich als unselbständige Bestandteile eines inländischen Betriebes anzusehen sind. Das Reichsversicherungsamt ist fernerhin auch der Auffassung, daß als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe der mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte auch insoweit anzusehen ist, als er außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches zurückgelegt wird. Dem Umstande, daß die Versicherungsträger der deutschen Unfallversicherung irgendwelche Maßnahmen zur Unfallverhütung im Auslande nicht treffen können, kommt keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Auch innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches haben die Versicherungsträger keinen wesentlichen Einfluß auf die Verhütung von Unfällen, die sich auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte ereignen, weil die Wege ihrem Machtbereich entzogen sind. Der Kläger ist hiernach auch gegen den Unfall, den er auf der noch im Auslande gelegenen Wegstrecke zu seiner im Deutschen Reich gelegenen Arbeitsstätte erlitten hat, versichert. (Reichsversicherungsamt, I a. 5301. 26).

Invalide, Schwerbeschädigte und Schwerverletzte in der Arbeitslosenversicherung. Erste Voraussetzung für den Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung ist die „Arbeitsfähigkeit“ (§ 87 des Gesetzes vom 18. Juli 1927). Arbeitsfähig ist, wer „inmitten ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, wenigstens ein Drittel dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.“ (§ 88 Absatz 1.) Die Arbeitslosenversicherung umschreibt hier den Begriff der Nichtarbeitsfähigkeit in Ablehnung an den Begriff der „Invaldität“ im Sinne der Invalidenversicherung. Damit kann nun aber nicht gesagt sein, daß schlechthin die Bezüge von Invalidenrente von der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen wären. Vielmehr wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob tatsächlich bei Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosenunterstützung bei dem Invalidenten „Arbeitsfähigkeit“ nicht mehr besteht. Dabei werden in erster Linie zu berücksichtigen sein die Arbeitsverhältnisse des Antragstellers, insbesondere ob er bisher noch „krankenversicherungsspflichtig“ beschäftigt war. Denn nach § 89 des Gesetzes vom 18. Juli 1927 ist für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert „1. wer auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist“. Dann aber ist weiter die Vorschrift des 3. Absatzes des § 88 zu beachten. Diese lautet: „Sind für einen Arbeitnehmer während 26 Wochen Beiträge nach den Vorschriften des fünften Abschnitts entrichtet worden, so darf er nur dann als arbeitsunfähig angesehen werden, wenn sich sein körperlicher oder geistiger Zustand nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung, während der die Beiträge entrichtet wurden, so

erheben dieser Zusammenarbeit hat die Lehre für den Nachwuchs zu entstehen. Ohne diese verfügen die zu erzielenden Kenntnisse ebenso wie jene der Vergangenheit.

Der Baufarbenplan

wurde von Architekt Gustaf Wolf, Direktor der Städtischen Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Breslau, behandelt, indem er vor allzu weitgehenden Beschränkungen durch obrigkeitliche Vorschriften warnte. Er suchte die ausgezeichneten Leistungen des Handwerks in früheren Jahrhunderten aus dem damals weniger großen Kreis von brauchbaren Werkstoffen und auf die zweifellos innigeren Beziehungen der Handwerker zur Natur, als der unvergleichlichen Lehrmeisterin, zurückzuführen. Dennoch glaubt er bei der großen Verschiedenheit der Objekte ohne eine gewisse Reglementierung durch Farbenpläne nicht auskommen zu können. Notwendig sei aber, daß diese Pläne unter besonderer Berücksichtigung der Eigenarten unserer Städte aufgestellt werden und nicht nur die wechselnden Materialarten, sondern auch die dauernden Eigenfarben der Werkstoffe erfassen. Außerdem muß der Baufarbenplan mitwirken, um die alten Baudenkmäler aus früheren Zeitaltern, die nicht selten einem Platz, einer Straße oder dem ganzen Ort das Gepräge geben, mit ihrer Umgebung zu einem harmonischen Ganzen zusammenzufassen. Eine Farbe an sich allein hat wenig Wert. Ihr Leben wacht erst auf, wenn sie mit einer andern verglichen wird. Solchen Vergleich kann man am Einzelbaue herstellen, aber auch im großen aufziehen durch Zweifarbigkeit im Stadtbilde, die gegensätzlich steigern kann.

Die vorhandenen Bauten geben jedem Stadtbild ein charakteristisches Gepräge, das durch den Rhythmus der Farbengebung noch besonders betont werden kann. So darf in offenen Straßen mit vielen alleinstehenden Wohnhäusern unter Umständen jede Freiheit gelassen werden,

während in Städten, denen ein einheitlicher Raum- und Formenplan zugrunde liegt, diese planmäßigen Stadtgebilde auch einem einheitlichen Farbenplane unterworfen sein müssen. Dabei bedeutet Einheit nicht unbedingt Einfarbigkeit, wie auch ein Baufarbenplan durchaus nicht zur Bunt- oder ausgeprochenen Vielfarbigkeit führen muß. Unzweifelhaft kann aber ein guter Baufarbenplan schmale und enge Straßen auflockern, Lorpunkte zusammendrücken und die städtebaulichen Höhepunkte durch stärkste Farbengebung besonders hervorheben.

Am schwierigsten ist die Zusammenfassung zu einem harmonischen Stadtbild bei den trostlosen Massenquartieren aus der Gründerzeit. Rein optisch genommen, ist hier das größte Uebel das schlechte Verhältnis der Fensteröffnungen zur rektlichen Wandfläche. Gewöhnlich sind die Fenster überdies noch mit Gewände und Verdachung ausgestattet. Jög hier bisher der Großstadtschmuck eine einfarbige Kruste über Grundfläche und Architekturglieder, so fakte er die beiden Elemente gegenüber den Fensterlöchern zusammen. Die farbige Bemalung von heute hat vielfach Grundfläche und Architektur wieder gesondert. Die Korrektur durch die Farbe muß jedoch Vereinfachung und Beruhigung bringen. So wie sich die Mietkasernen perspektivisch darstellen, leidet das Straßenbild unter der Auflösung in viel zu schmale Frontstreifen. Dieser Fehler wird vergrößert, wenn man die Gliederung auch farblich gegen die Flächen abhebt, anstatt beide zusammenzuziehen.

Der gute Bebauungsplan ist ein Ideen- und Ueber-sichtsplan im großen, der dann im einzelnen später verfeinert wird. Genau so wird der richtige Baufarbenplan Spielraum lassen müssen. Sehr wertvoll sind Farbnormen, aber sie stellen an sich noch keinen Plan dar. Ein Bau-farbenplan kann den Stadtgrundriß in bestimmte Gebiete gliedern und den einzelnen Gebieten gewisse Gruppen der Farbnormen zuordnen. Es sollte innerhalb solcher Be-grenzung jedoch unbedingt dem Zufall und dem persönlichen

Einfall noch ein durchaus nicht zu kleiner Spielraum bleiben.

Prof. Dr. Paul Klopfer, Oberstudienrat der Braunschweigischen Landesbaugewerkschule in Holzwinden, referierte über die Ergebnisse einer vom Bund zur Förderung der Farbe im Stadtbild veranstalteten Umfrage über:

Die Bedeutung des Bauwesen für die Farbengebung.

Meist war die Behandlung farbiger Entwürfe in die Gestaltungslehre und in das Entwerfen eingeschlossen, wie das Moment der Farbe auch bei der Aufnahme aller Bauwerke berücksichtigt wurde. Doch fehlte es in unsern Bau-schulen an Zeit, wenn die Farbengebung als besonderes Lehrfach gepflegt werden soll. Eine bessere Ausbildung auf ästhetischem Gebiete sei aber durchaus wünschenswert, um dem Städtebauer bei der farbigen Gestaltung des Stadtbildes den notwendigen Einfluß zu sichern. Als Anschauungsunterricht wäre das Studium des farbenfreudigen Bauwesens älterer Epochen als Vorbild zu empfehlen. Denn die Freude an der Farbe auf dem Lande wurzelt tief in der Natur des Volkes, und die Aufnahme farbiger Häuserfronten wird in den Schülern nicht nur den Geschmack bilden, sondern in ihnen auch die Lust an eigenen farbigen Schaffen erwecken. Dabei ist der Farbe als Begleiterscheinung der verschiedenen Stilarten besondere Beachtung beizumessen. Außerdem wäre die Frage zu erwägen, ob nicht die Geschmacksbildung einem Maler zu überlassen sei, und einem ausgesprochenen Fachmanne alle die vielen Fragen chemischer und physikalischer Natur der Farben in einem besonderen Lehrfach übertragen werden sollen. Zusammengefaßt gehen die Forderungen dahin, daß die Aufgaben des Malers noch mehr als es bisher zum Schaden des Malergewerbes schon geschehen ist, dem Architekten und Bauleiter überantwortet werden sollen.

verändert hat, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Auch hier wird also den Arbeitsverhältnissen ausschlaggebende Bedeutung für die Prüfung der Frage beigelegt, ob bei einem Invalidentrainer noch Arbeitsfähigkeit im Sinne der Arbeitslosenversicherung anzunehmen ist oder nicht.

Wird Invalidentrente bezogen auf Grund der Altersvorschriften der Invalidentversicherung, so gibt diese Tatsache bei Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung überhaupt keinen Anlaß zu einer besonderen Prüfung der Frage der „Arbeitsfähigkeit“.

Was bei den Invalidentrainern bezüglich der Frage der „Arbeitsfähigkeit im Sinne der Arbeitslosenversicherung“ zu sagen ist, gilt noch um so mehr für die Bezahler von hohen Unfall- oder Versorgungsrenten. Wer eine höhere als 50-prozentige Rente für Unfallverletzung oder Dienstbeschädigung bezieht, ist deshalb noch durchaus nicht ohne weiteres als „arbeitsunfähig“ im Sinne der Arbeitslosenversicherung anzupreisen. Auch hier ist von Fall zu Fall zu entscheiden, wobei zu berücksichtigen ist, daß nach der Rechtsübung bei Prüfung der Frage nach dem Grade der Erwerbsminderung in Unfallversicherung und Reichsversorgung dem Arbeitsberuf des Rentenberechtigten eine wesentlichere Rolle zuerkannt wird, als dies in der Invalidentversicherung der Fall ist.

Bereits hat das Verhalten einiger Arbeitsämter gegenüber Schwerkriegsbeschädigten den „Reichsbund für Kriegsbeschädigte usw.“ zu einer Anfrage beim Reichsarbeitsministerium veranlaßt. Aus der Antwort, die vorbehaltlich einer Entscheidung im Unterstützungsverfahren gegeben wurde, geht hervor, daß sich die Frage, ob Arbeitsfähigkeit im Sinne der Arbeitslosenversicherung noch gegeben ist, nicht so sehr richtet nach der Höhe der Rente, als vielmehr, besonders bei Schwerkriegsbeschädigten, die in einer Arbeitsstelle längere Zeit hindurch wirklich mindestens ein Drittel des vollen Gehalts erhalten haben, nach den tatsächlichen Verhältnissen.

Vom Ausland

England. Die Mitglieder des englischen Bruderverbandes hatten kürzlich über dessen Anschluss an unsere Internationale abzustimmen. In einer hierzu vom Vorstand herausgegebenen Vorlage heißt es, dass der General Council im letzten Juni beschlossen habe, den Anschluss zu befürworten, wobei alle damit zusammenhängenden Fragen erwogen worden seien. Hierauf wird ein historischer Ueberblick der seit 1920 zurückreichenden Entwicklung der Beziehungen mit den Bruderverbänden der andern Länder und unserer Internationale gegeben. Jetzt gehe nun die Entwicklung der Verhältnisse dahin, dass sich ein fester Zusammenschluss auf Arbeiterseite direkt notwendig mache. Die Zeit werde kommen, wo der Kapitalismus die Arbeiter aller Industrien zwingen, sich international zusammenzuschließen. Daher müssten auch die englischen Maler mit den Kollegen der andern Länder einen festen Interessenskreis bilden. — Die Abstimmung hat, allerdings bei schwacher Beteiligung, zum Anschluss geführt.

Ferner wird folgendes berichtet: Die britische Regierung legte Gesetzentwürfe vor, durch die die Tätigkeit der Gewerkschaften zur gegenseitigen Unterstützung bei wirtschaftlichen Kämpfen unterbunden werden sollte. Das Gesetz von 1927 über „Gewerkschaftliche Streitigkeiten und Gewerkschaften“ ist eine Massnahme, die von der Arbeiterbewegung schleunigst wieder beseitigt werden muss. Man hat es einen Freibrief für Gelbe genannt; denn das Streikpostenstehen wird dadurch so gut wie unmöglich gemacht. Die Arbeiterpartei hat das Gesetz im Unterhause kräftig bekämpft, wobei sich zeigte, dass nicht einmal dessen Urheber eine zuverlässige Auslegung des Entwurfes zu geben vermochten, so dass diese also den einzelnen Gerichten überlassen ist, bei denen wir nur selten auf Gerechtigkeit rechnen können.

Dasselbe Gesetz verhindert aber auch unser Recht, Mittel für politische Zwecke aufzubringen. Bisher musste ein Mitglied, das keinen Beitrag für den politischen Fond der Gewerkschaften entrichten wollte, eine schriftliche Erklärung hierüber abgeben, doch machten sich nur sehr wenige diese Mühe. Jetzt muss jedes Mitglied, das diesen Beitrag leisten will, eine schriftliche Erklärung abgeben. Natürlich werden wir nun alles aufwenden, um möglichst viel Mitglieder zu einer solchen Erklärung zu veranlassen. Hoffentlich werden die Arbeiter aber auch einsehen, dass sie weder von einer konservativen noch von einer liberalen Regierung Rücksicht erwarten können und dass uns nur eine Arbeiterregierung behilflich sein kann.

Im Laugewerbe machen sich jetzt die Folgen der konservativen Regierung bemerkbar. Nachdem der Bauzuschuss eingestellt ist wird nicht mehr soviel gebaut, wodurch immer mehr Bauarbeiter beschäftigungslos werden. Von unsern Kollegen waren Anfang November 8% arbeitslos. Diese Zahl wird jedoch während der Wintermonate ganz erheblich zunehmen, trotzdem wir alles für diese Zeit Innenarbeit zu beschaffen.

Der Kartell mit den übrigen Bauarbeitern wird wahrscheinlich bald wieder eine Stärkung erfahren und zwar durch die Rückkehr der Maurer, die seinerzeit ausgeschieden, um auf eigene Faust Bezahlung der durch schlechtes Wetter verlorenen Arbeitszeit durchzusetzen. Das ist ihnen aber auch durch die Isolierung nicht gelungen.

Berichtliches

Heinrich Zille, der volkstümliche Künstler, und durch seine famosen Strichzeichnungen berühmt gewordene Schillerer seines „Berliner Milljohs“ ist am 16. Januar 79 Jahre alt geworden. Keiner hat das Berliner Volksleben so humorvoll und doch so treffend dargestellt und mit wenigen Strichen auch dem einfachsten Menschen nahegebracht, wie Zille. Daß er trotz seines Lebens vor dem Kriege nicht anerkannt wurde, war schon in seiner Herkunft aus einfachen Arbeiterkreisen be-

FACHBLATT DER MALER

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER HANDWERKLICHEN WERTARBEIT IN FARBE, FORM UND RAUM

Anregungen, Belehrungen in Wort und Bild. Fachtechnik, Materialkunde. Der sichere Weg zur künstlerischen Form in Farbe und Raum.

Monatlich 1 Heft mit starkem Textteil u. 7 oder mehr farbige Tafeln. Illustrationen. Beilage mit Meinungsaustausch und fachtechnischen Mitteilungen.

Bestellungen nehmen unsere Filialverwaltungen entgegen!

gründet. Mühte er doch schon als Kind sein bitteres Brot durch Heimarbeit mitverdienen. Nach der Schulzeit kam er zu einem Lithographen in die Lehre, ist dann seinem Beruf auch später treugeblieben, bis dann um die Jahrhundertwende weitere Kreise auf seine zeichnerischen Fähigkeiten aufmerksam wurden. Die herzhafte Kindergestalten und Volkstypen Zilles zeigen eine eindrucksvolle Natürlichkeit, ohne daß man dabei den tragischen Unterton seiner Kunst übersehen kann. Die Republik ehrte sich selbst, als sie dem Künstler nach dem Zusammenbruch des wilhelminischen Obrigkeitsstaates den Titel als Professor verlieh und ihn damit vor aller Welt anerkannte. Die organisierte Arbeiterchaft aber achtet in Heinrich Zille einen Menschen und Künstler, der ihr zeitlebens gefühlsmäßig wie auch als geistig Schaffender außerordentlich nahe gestanden hat.

Literatur

„Fachblatt der Maler“ 1927. Der dritte Jahrgang des von unserer Organisation herausgegebenen „Fachblatt der Maler“ war mit dem Dezemberheft beendet und liegt nun in gebundener Form vor. Der schöne Ganzleinenband mit sehr ansprechendem Ausdruck kann ein Zierstück jeder Fachbibliothek bilden. Die 12 Monatshefte mit mehr als 70 vorzüglichen farbigen Tafeln der verschiedensten Räume und Einzelteile, Abschlussskizzen, bemalte Möbel und Schriften sind hier vereinigt und geben einen ganz stattlichen Band. Ein Nachschlagewerk von bedeutendem Wert, das an unsere Kollegen für 21 M abgegeben wird. Der Ladenpreis beträgt 25 M. Wir möchten die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne unsern Kollegen den monatlichen Bezug des „Fachblatt der Maler“ dringend zu empfehlen. Es solle eigentlich dieses Hinweises nicht mehr bedürfen, nachdem das Fachblatt drei Jahre lang stets erneut die Notwendigkeit seiner Existenz und seine vorbildlichen Leistungen für das Gewerbe bewiesen hat. Auch die Kollegen, die nicht unmittelbar den Inhalt des Fachblattes nutzbringend verwenden können, sollen durch ständiges Studium ihren Blick über ihr eigentliches Arbeitsfeld hinaus weiten. Interessenten erhalten über die Bezugsbedingungen von ihren Filialverwaltungen Aufklärung. Der Preis des „Fachblatt der Maler“ ist vierteljährlich 4,50 M, wofür monatlich ein 24 Seiten starkes Heft mit reichem farbigen Inhalt und zahlreichen Bildern und außerdem 7 bis 8 farbigen Tafeln mit Skizzen und Entwürfen geliefert werden.

Neuzeitliche Betriebslehre, Organisation und Buchführung für das Malergewerbe von Karl Eyrich, Malermeister. Verlag von Jüstel & Götzel, Leipzig C. 1. 181 Seiten auf holzfretem Papier, geheftet 5 M, in Ganzleinen 6 M. Man muß wünschen, daß dem vorliegenden Lehrbuch in jeder Malerbibliothek ein erster Platz eingeräumt wird oder daß es jedem, der sich in unserm Malergewerbe selbständig zu machen beabsichtigt, als ständiger Begleiter dient. Wenn sich unsere Malereibetriebe den Inhalt zunutze machen wollten, so wäre das der einfachste Weg, um den vielen Schäden — besonders auch der Schmuggelkonkurrenz — zu Leibe zu gehen und sie erfolgreich zu überwinden. Der reiche Inhalt gliedert sich in: 1. Die vereinfachte Rechnungsführung; 2. Gewerbliche Buchführung; 3. Der Jahresabschluss; 4. Selbstkostenberechnung; 5. Das Messen und Berechnen; 6. Der wirtschaftliche Betrieb; 7. Geschäftsempfehlung und Kunden-

werbung; 8. Auskunft-, Mahn- und Klagenwesen und 9. bargeldlose Zahlungsverkehr. Bei aller Vielfältigkeit schränkt sich das Buch bei klarster Ausdrucksweise auf das Wichtigste, was den meisten insolge der vom Verfassermehrfach gerügten Zurückhaltung unserer Malereibetriebe vorzuenthalten bleibt und das sie sich später als selbständige Meister — oft unter großen persönlichen Opfern — Erfahrung erwerben müssen. Es wirkt erfrischend und zeugt von moderner Einstellung, wenn über Nationalisierungsbemühungen gesagt wird, daß alles durch „Mehrlieferungen Erreichte 1. dem Kunden, durch Ermäßigung der Preise, 2. den Arbeitern, durch Erhöhung der Löhne und 3. dem Geschäftsinhaber zum Ausbau seines Betriebes zugute kommen muß“. Das Werk kann allen Malermeistern, unsern Kollegen und besonders den Betriebsräten zum Selbststudium und Bereicherung ihres Wissens empfohlen werden.

Soziale Bauwirtschaft. Das äußere Bild der nun achtien Jahrgang erscheinenden Zeitschrift macht ein frischer Eindruck und das auf der Titelseite sehr regelmäßig gegebene Inhaltsverzeichnis wird den Gebrauch wesentlich erleichtern. Auch der neue Jahrgang wird, der einleitende Aufsatz „Neue Arbeit im neuen Jahr“ hervorhebt, im Zeichen der Nationalisierung des Bau- und Wohnungswesens und der Zusammenfassung aller für den Bau tätigen Kräfte der Arbeiterschaft stehen. Die im Verband sozialer Baubetriebe vereinigten Baubetriebe wollen gemeinsam mit den in der Demogruppen- und Bauernoffenschaftsbewegung vereinigten Konsumentenorganisationen noch ernsthafter und tatkräftiger als bisher an der Lösung der Wohnungsfrage arbeiten. Die außerordentlich schwierige Finanzierung des Wohnungsbaujahres 1928 behandelt Walther Astor in einem zweifachteiligen Aufsatz. Aus dem weiteren Inhalt der vorliegenden Nummer ist noch die Fortsetzung der Aufsatzreihe über die Berliner Wohnungsbauragikombi und ein Bericht über die Hamburger Demogruppen hervorzuheben. Den in einzelnen Heftschlägen sehr erfreulichen Stand der Baubewegung zeigt die veröffentlichte Beschäftigtenstatistik für den Monat November 1927. In 149 richtenden Betrieben waren in diesem Monat 20 379 Arbeiter also 141 Arbeiter und Angestellte tätig. Im November des Jahres 1928 beschäftigten 166 Betriebe 18 400 je Betrieb also 122 Arbeiter und Angestellte. Der Preisindex ist vom 1. November bis 1. Dezember 1927 von 147,9 auf 148,3, der Lohnindex im gleichen Zeitraum von 168,5 auf 168,6 gestiegen. — Monatlich erscheinen 30 Hefte. Die Bezugsgebühr beträgt für Gewerkschaftsmitglieder 50 ¢ pro Monat.

Vom 15. bis 21. Januar ist die 3. Beitragswoche.
Vom 22. bis 28. Januar ist die 4. Beitragswoche.

Sterbetafel

Berlin. Am 4. Januar starb der Kollege Richard Krüger geboren am 12. Mai 1880 in Rauen.
Darmstadt. Nach kurzer, schwerer Krankheit starb am 2. Januar im 34. Lebensjahre der Kollege Ludwig Meißner, Vertrauensmann der Zahlstelle Dortmund. Drei Tage vorher zog er in sein neuverkauftes Haus.
Dresden. Am 9. Januar starb nach kurzer Krankheit unser lieber Kollege Udo Uggich im Alter von 60 Jahren.
Frankfurt a. Main. (Zahlstelle Rüsselheim.) Am 14. Dezember starb unser Junghollege Albert Michel im Alter von 19 Jahren an Lungentuberkulose.
Hannover. Am 28. Dezember starb unser treuer Kollege August Hartmann nach 27jähriger Mitgliedschaft.
Königsberg i. Pr. Am 8. Januar starb plötzlich unser langjähriges Mitglied und lieber Kollege Adolf Pflücker auf einem Herzschlag. Im Vorjahre konnte er sein 25jähriges Verbandsjubiläum begehen.
Stuttgart. Am 15. Dezember starb der Kollege Anton Feger nach langer Krankheit. — Am 5. Januar starb nach langer Krankheit der Kollege Adolf Beutelsbacher im Alter von 60 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!

Literarisches

Die gefestigte Macht des Asthmalapitals, von Kurt W. Richter. Verlag Deutscher Arbeiter-Abstinenzbund. Berlin C. 16. Engelauer 29. Preis 10 M. Man braucht sich nach dem Lesen dieser kleinen Kampfschrift, in der die enge Verbundenheit führender Politiker, ja zum Teil ganzer bürgerlicher Parteien schonungslos bloßgelegt wird, nicht mehr zu wundern, daß die bläberigen Versuche, die wachsende Asthmalut in Deutschland einzudämmen, ohne Erfolg geblieben sind. Der auffällende Zusammenstellung ist weiteste Verbreitung zu wünschen.
„Gesundheit“, Zeitschrift für gesundheitliche Lebensführung des berufstätigen Volkes. Herausgeber: Hauptverband deutscher Krankentassen e. V. Berlin-Charlottenburg, Berlin-Strasse 137.
Auch die Dezember-Nummer der lesenswerten Zeitschrift bringt wiederum einige interessante Artikel. Sie wird an den Schaltern der Krankentassen den Verdienten unentgeltlich abgegeben.

DIE TECHNIK DER

HOLZMALEREI

12 FARBIGE TAFELN MIT 23 DARSTELLUNGEN, 17 ABBILDUNGEN U. INSTRUKTIVEN ERLÄUTERUNGEN MAPPE MIT TEXTTEIL - 15 MARK

Ansichtsexemplare liegen bei den Ortsverwaltungen aus. Bestellungen werden dort entgegengenommen oder vom Verlag: Fachblatt der Maler, Hamburg 36